

Öffentlicher rechtlicher Vertrag
zum Aufbau eines Zweckverbandes
für die Bildung einer Bauhofbetriebsgemeinschaft
zwischen den
Gemeinden Hohenroth, Salz und Schönau a.d. Brend

Zwischen

der Gemeinde Hohenroth,
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Georg Straub, Hauptstraße 12, 97618 Hohenroth,

der Gemeinde Salz,
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Bernhard Müller, Centplatz 2, 97616 Salz,

und der Gemeinde Schönau a.d. Brend,
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Rudolf Zehe, Markbergstraße 2, 97659 Schönau a.d. Brend

nachfolgend Gemeinden genannt

wird zum Aufbau eines Zweckverbandes für eine Bauhofgemeinschaft folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1
Vertragszweck

Die Gemeinden vereinbaren die Gründung eines Zweckverbandes zur Bildung einer rechtlich eigenständigen Bauhofbetriebsgemeinschaft für die Gemeinden Hohenroth, Salz und Schönau a.d. Brend.

Dieser Vertrag dient der Vorbereitung des Zweckverbandes.

§ 2 Bildung eines Arbeitskreises

In Anlehnung an die künftige Verbandsversammlung vereinbaren die Gemeinden die Bildung eines Arbeitskreises, dem folgende Personen angehören:

Gemeinde Hohenroth:

1. Bürgermeister Georg Straub,
die Gemeinderäte:

Gemeinde Salz:

1. Bürgermeister Bernhard Müller,
die Gemeinderäte:

Gemeinde Schönau a.d. Brend:

1. Bürgermeister Rudolf Zehe,
die Gemeinderäte:

Der Arbeitskreis bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und soweit erforderlich externen Beratern, sowie dem künftigen Personal der Bauhofbetriebsgemeinschaft die Betriebsführung des Zweckverbandes vor.

§ 3 Personaleinstellung

Für den Zweckverband wird ein(e) Bauhofleiter(in) eingestellt. Die Einstellung erfolgt zur Einbeziehung des(r) künftigen Bauhofleiter(in) in die Vorbereitungsarbeiten bereits ab 1.9.2011.

Ebenso wird zur künftigen Auftragsbearbeitung und Leistungskostenabrechnung eine Verwaltungskraft für den Zweckverband eingestellt. Diese Einstellung erfolgt zur Mitarbeit an der Vorbereitung bereits zum 1.11.2011.

Der Arbeitskreis wird ermächtigt, für diese Stellen die Profilbildung zu erarbeiten und die Ausschreibungen rechtzeitig vorzunehmen.

Der Arbeitskreis wird ferner ermächtigt die Bewerbungen zu bewerten und eine Bewerberauswahl auf Basis personalwirtschaftlicher Grundsätze zu treffen.

Die Einstellungen erfolgen bei der Gemeinde Hohenroth. Der Gemeinderat Hohenroth nimmt die Einstellungsvorschläge des Arbeitskreises als Grundlage für die Einstellungsentscheidungen an.

Das Personal nach den Absätzen 1 und 2 wird bei der Zweckverbandsgründung von der Gemeinde Hohenroth in den Zweckverband der Bauhofgemeinschaft übergeleitet.

§ 4 Sachanschaffungen

Sachanschaffungen schlägt der Arbeitskreis vor. Soweit der 1. Bürgermeister der Gemeinde Hohenroth nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates Hohenroth nicht zum Abschluss von Verträgen ermächtigt ist, entscheidet darüber förmlich der Gemeinderat Hohenroth. Verträge werden dazu von der Gemeinde Hohenroth abgeschlossen und ab Gründung vom Zweckverband übernommen.

§ 5 Finanzierung

Die Gemeinde Hohenroth tritt für alle Vorbereitungsleistungen für den Zweckverband, die mit Ausgaben verbunden sind (Personal- und Sachaufwendungen), in Vorleistung. Dazu gehört auch die bereits vorgenommene Beauftragung der Unternehmensberatung „training und beratung“, Bamberg.

Die Kostenaufteilung unter den Gemeinden erfolgt jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Gemeinden und der Fläche der Gemeindegebiete, ohne Staatswaldflächen.

Die Gemeinden Salz und Schönau a.d. Brend erstatten ihren Anteil der jeweiligen Vorbereitungskosten nach Absatz 1 jeweils zum 1.10. und 1.11. 2011. Mit Gründung des Zweckverbandes erfolgt eine Abrechnung.

Hohenroth,
Gemeinde Hohenroth

Salz,
Gemeinde Salz

Schönau a.d. Brend,
Gemeinde Schönau a.d. Brend

Georg Straub
1. Bürgermeister

Bernhard Müller
1. Bürgermeister

Rudolf Zehe
1. Bürgermeister

Dieser Vertrag wurde von den Gemeinderäten Hohenroth, Salz und Schönau a.d. Brend am 12.5.2011 beschlossen.